

Vorstand Recht, Sozialökonomie
und Personal

Dr. Jörg Kruttschnitt
Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
Telefon: +49 30 65211-1608
Telefax: +49 30 65211-3608
joerg.kruttschnitt@diakonie.de

Vorstand Sozialpolitik

Maria Loheide
Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
Telefon: +49 30 65211-1632
Telefax: +49 30 65211-3632
maria.loheide@diakonie.de

13.05.2014

Wahrnehmung der Befugnisse zur Vertretung von Schuldner im Insolvenzverfahren nach § 305 Abs. 1 Satz 1 n.F.

Ab dem 1. Juli 2014 ermöglicht das Gesetz zur Verkürzung der Restschuldbefreiung und zur Stärkung der Gläubigerrechte vom 15. Juli 2013 (BGBl I S. 2379) es den Mitarbeitenden einer anerkannten Schuldnerberatungsstelle, Schuldner auch im Verfahren vor dem Insolvenzgericht zu vertreten. Das Angebot, eine solche Vertretung zu übernehmen, eröffnet Chancen aber es stellt auch erhebliche Anforderungen. Die Übernahme der Vertretung von Beratenen im gerichtlichen Verfahren erweitert das bisherige Tätigkeitsbild einer Schuldnerberatungsstelle in vielfacher Hinsicht. Wirksame Hilfe für die Ratsuchenden ist allerdings nicht nur eine Frage der rechtlichen Befugnis. Sie setzt auch voraus, dass es den gerichtlichen Vertretern gelingt, den organisatorischen und fachlichen Anforderungen an eine solche Vertretung gerecht zu werden.

Der Gesetzentwurf versteht diese Neuregelung ausdrücklich als Eröffnung von Möglichkeiten, nicht als Pflicht zur umfassenden Vertretung. Die Entscheidung, ob eine Schuldnerberatungsstelle solche Mandate übernehmen will, liegt allein bei ihr selbst (BT-Drucksache 17/11268 S. 34). Mit den folgenden Gedanken möchten wir Sie dazu anregen, sich mit beiden Facetten dieses neuen Handlungsfeldes auseinanderzusetzen. Wir möchten Ihnen die maßgeblichen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Tätigkeit als Vertreter oder Vertreterin vor Gericht darstellen und es Ihnen damit ermöglichen, auf der Grundlage dieser Abwägung eine reflektierte Entscheidung für oder gegen eine solche Mandatsübernahme zu treffen.

I. Notwendigkeit der neuen Regelung für eine umfassende Verfahrensbegleitung

Es bedarf nicht erst der ausdrücklichen Gesetzesänderung, um auch im Kontext mit den insolvenzgerichtlichen Verfahren soziale Arbeit zu leisten und den Schuldner im Verfahren zu begleiten. Die sozialarbeiterische Begleitung während des gerichtlichen Verfahrens ist schon immer eine wichtige Unterstützung für Schuldner gewesen.

Mit der Vertretungsbefugnis erlangen Sie allerdings eine grundlegend andere Verfahrensposition, die über die Begleitung an sich erheblich hinausgeht und sich damit auch der Sache grundlegend von den bisherigen Aufgaben unterscheidet: als gerichtlicher Vertreter des Schuldners werden Sie (i.d.R. für die Dauer des gesamten Verfahrens) der verantwortliche Ansprechpartner des Insolvenzgerichtes. Sie erhalten nicht nur alle Schriftsätze aus erster Hand und haben entsprechend (fristgerecht) auf diese zu reagieren. Sie treten auch vor Gericht für den Schuldner auf.

Damit können die Kompetenzen der sozialen Arbeit unmittelbar in die Wahrnehmung der gerichtlichen Verfahrensschritte einfließen. Die Befugnis, als Schuldnerberater selber Verfahrensanträge zu stellen, ermöglicht einen niedrigschwelligen Übergang der unterschiedlichen Verfahrensstadien in einander. Dies entspricht auch der Intention des Bundesjustizministeriums: demnach trägt die Erweiterung der Vertretungsbefugnis auf das gesamte und damit auch das gerichtliche Insolvenzverfahren praktischen Bedürfnissen der geeigneten Personen und der Angehörigen einer als geeignet anerkannten Stelle nach § 305 InsO Rechnung (BT Drucksache 17/11268 S. 34). Zugleich soll der Gesetzentwurf die bisherige Arbeit der Beratungsstellen würdigen und deren Wertschätzung zum Ausdruck bringen.

II. Anforderungen an die Schuldnerberatungsstellen

Die Wahrnehmung dieser Chance bringt wie bereits angesprochen aber auch erhebliche Anforderungen mit sich. Gerichtliche Verfahren sind durch Form- und insbesondere auch Fristvorgaben geprägt, die erheblich vielschichtiger sind als im behördlichen Verfahren. Zugleich büßt ein Schuldner mit der Beauftragung eines gerichtlichen Vertreters den besonderen Beistand ein, den der verfahrensleitende Richter einem nicht vertretenen Verfahrensbeteiligten gem. § 139 ZPO zukommen lassen muss. Denn die Anforderungen an richterliche Aufklärungen und unterstützende Hinweise nehmen erheblich ab, wenn sich die Parteien gerichtlich vertreten lassen (BGH Urteil vom 09.11.1983, VIII ZR 349/82 und vom 4.7.1989 Az. XI ZR 45/88, wonach Hinweise des Gerichtes erforderlich sind, wenn ein Prozessbevollmächtigter ersichtlich darauf vertraut, dass seine vorgelegten Schriftsätze ausreichend sind, BGH, Urteil vom 5.5.1988, Az. I ZR 179/86 oder vom 10.11.1988, Az VII ZR 272/87). Zurzeit fehlt es noch an Erfahrungen, welche Anforderungen Richter an die bevollmächtigten Schuldnerberater stellen und welche Bereitschaft sie zu unterstützenden Hinweisen nach § 139 ZPO sie an den Tag legen werden. Allerdings sollte man sich darauf einstellen, dass Gerichte auf den Anspruch der verfahrensbevollmächtigten Schuldnerberater professionelle Vertretung zu leisten mit entsprechenden Erwartungen antworten werden.

Den Anforderungen an die Verfahrensvertreter entspricht keine umfassende Gleichstellung der nicht anwaltlichen mit den anwaltlichen Verfahrensbevollmächtigten. Dies betrifft zum einen das für die Prozessführung wichtige Recht auf Akteneinsicht. Das Recht, Prozessakten auch außerhalb der jeweiligen Gerichte einzusehen (§ 299 ZPO), bleibt nach wie vor den Anwälten als Organen der Rechtspflege vorbehalten. Die bevollmächtigten Schuldnerberater bleiben wie die Parteien darauf beschränkt, die Akten im Gericht einzusehen und sich (kostenpflichtige) Abschriften oder Kopien anzufordern. Ein weiteres „Anwaltsprivileg“ ist das Zeugnisverweigerungsrecht aus § 53 StPO. Anders als die Rechtsanwälte gehören die Schuldnerberater nicht zu den wenigen in § 53 StPO genannten Berufsgruppen; im Falle eines Strafverfahrens gegen die Klienten (z.B. wegen falscher eidesstattlicher Versicherung oder Betrugs o.ä.) dürfen sie deshalb das Zeugnis über die Inhalte der gesamten Beratung vor Gericht nicht verweigern.

Die gerichtliche Vertretung wird sich damit nicht nahtlos in die bisherigen Aufgabenbereiche einer Schuldnerberatungsstelle einfügen, sondern neue Aufgabenbereiche eröffnen. Wenn Ihre Beratungsstelle und Ihre Mitarbeitenden die damit verbundenen Anforderungen (s. nachstehend unter 1 bis 4) erfüllen und Sie diese Aufgabe übernehmen möchten, raten wir Ihnen, sich über den Rahmen Gedanken zu machen, den Sie dieser neuen Aufgabe einräumen wollen und können. Entsprechende klare Aussagen sollten Sie dann auch im Beratungskonzept Ihrer Beratungsstelle aufnehmen. Da das Gesetz Sie zu dieser Betätigung nicht zwingt, steht es Ihnen insbesondere frei zu beschreiben, welcher Zielgruppe Sie eine solche Betreuung aus einer Hand anbieten möchten. Sie können diese umfassend allen Interessenten anbieten; sie können diese aber auch besonders unterstützungsbedürftigen Personen vorbehalten, für die die Weiterverweisung an einen Rechtsanwalt und die Kommunikation mit diesem eine unüberwindliche Hürde darstellen würde (z. B. Personen ohne ausreichende Sprachkenntnisse oder Personen, die sich aus anderen Gründen von den Anforderungen dieser Zusammenarbeit überfordert fühlen).

Die sich aus den gerichtlichen Verfahren ergebenden Anforderungen betreffen die Organisation der Beratungsstelle, die fachlichen Qualifikationen der Mitarbeitenden, die in die Vertretung involviert sind und die ausreichende Finanzierung des damit verbundenen Arbeitsaufwandes. Im Interesse aller Beteiligten raten wir Ihnen dringend, sich zusammen mit Ihren Mitarbeitenden darüber zu vergewissern, dass Sie diese Anforderungen tatsächlich erfüllen, bevor Sie eine solche Vertretungstätigkeit anbieten.

1. Organisation

Das gerichtliche Verfahren bringt insbesondere mit seinen Fristvorschriften organisatorische Anforderungen mit sich. Nicht alle Fristen sind auf Antrag verlängerbar; eine versäumte Frist kann das gesamte Verfahren zu Lasten des Schuldners beenden, da bestimmte Argumente nach Verstreichen der jeweiligen Frist insgesamt nicht mehr zugelassen und ohne Prüfung auf ihre inhaltliche Stichhaltigkeit verworfen werden (sog. Präklusion, z. B. gem. §§ 296, 296a ZPO). Üblicherweise werden gerichtliche Fristen in der Regel nicht mit bestimmten Daten sondern in Tagen nach Zugang des jeweiligen Schriftsatzes festgelegt. Das jeweilige Ablaufdatum errechnet sich nach den einschlägigen Regelungen des BGB, wobei dieses bei der Ermittlung des Fristende Sonn- und Feiertagen Rechnung trägt. Es bleibt den Adressaten und insbesondere deren gerichtlichen Vertretern überlassen, die korrekten Daten, an denen Schriftsätze einzureichen sind, zu errechnen und einzuhalten.

Die fristgerechte Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren lässt sich durch sog. Fristenbücher sicherstellen. Diese geben Überblick über die jeweilige Fristenart, deren Beginn und die Form, in der die fälligen Schriftsätze einzureichen bzw. zu übermitteln sind. Schuldnerberatungsstellen müssen, wenn sie gerichtliche Vertretungen übernehmen wollen, unbedingt solche Bücher führen und so die pflichtgemäße Fristbeobachtung sicherstellen.

Darüber hinaus sind ausreichende Vertretungsregelungen sowohl für die Schuldnerberater als auch für die Verwaltungsfachkräfte in Fällen von Urlaub, Krankheit etc. sicherzustellen und mit den Mandantinnen und Mandanten abzustimmen. Schließlich müssen Sie den Fall regeln, dass Ihre Mandantinnen und Mandanten aus dem Einzugsgebiet Ihrer Schuldnerberatungsstelle wegziehen; für diesen Fall müssen Sie klarstellen, dass die rechtliche Vertretung zusammen mit Ihrer territorialen Zuständigkeit endet.

2. Fachliche Qualifikationen

Gerichtliche Verfahren sind sowohl hinsichtlich der Verfahrensabläufe wie auch hinsichtlich der Beurteilungsmaßstäbe für die Streitfrage durch die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen geprägt. Dabei sind gerade die für die Schuldnerberatung einschlägigen Gebiete des Vollstreckungsrechts und des Insolvenzrechts Bereiche der Rechtsordnung, die auch Volljuristen nur bei entsprechender Einarbeitung beherrschen. Zu der komplexen Materie des Prozessrechtes kommt hinzu, dass auch die den Vollstreckungstiteln zugrunde liegenden Forderungen durchaus nochmal in den Vordergrund der Auseinandersetzung treten können; insofern kann auch in diesen Fällen vertieftes Wissen in allen denkbaren Rechtsgebieten erforderlich werden. Wir warnen deshalb nachdrücklich vor der Annahme, dass sich die Prozessvertretung vor dem Insolvenzgericht stets auf das komplexe aber klar begrenzbar Prozessrecht beschränken lässt.

Wer professionelle gerichtliche Vertretung anbieten möchte, muss deshalb sicherstellen, dass er bzw. sie entweder selber oder durch eine kurzfristig verfügbare Rückkoppelungsmöglichkeit auf professionellem Niveau der Rechtsanwendung „mithalten“ kann. Da es um den Schutz des Rechtes für Schuldner wie auch für Gläubiger geht, ist es schon vor dem Hintergrund der Rechtsschutzgarantie aus Artikel 19 Abs. 4 Grundgesetz und zum Schutz der Verfahrensbeteiligten vor inadäquater Vertretung unwahrscheinlich, dass die Gerichte bei rechtlich unerfahrenen Prozessvertretern dauerhaft besondere Nachsicht walten lassen werden.

Zwar sieht die reformierte InsO in ihrem künftigen § 5 Abs. 2 für „überschaubare“ Verfahren mit einer geringen Gläubigerzahl und geringen Verbindlichkeiten grundsätzlich ein schriftliches Verfahren vor. Ob der vorliegende Fall überschaubar ist und sich deshalb schriftlich bearbeiten lässt, unterliegt der Einschätzung der Gerichte. Zudem bleibt es dem Ermessen des Gerichts überlassen, das Verfahren mit mündlichen Terminen zu fördern. Aus diesem Grunde sollten Sie sich darauf einstellen, dass sich die gerichtliche Vertretung nicht von vornherein auf den (fristgerechten) Austausch von Schriftsätzen beschränken lässt. Zudem dürften im schriftlichen Verfahren wie im mündlichen Termin auf der Gläubigerseite Anwälte auftreten, die im Interesse ihrer Mandanten ihre forensische Erfahrung nachdrücklich einsetzen werden.

Auch für die Verwaltungskräfte einer Schuldnerberatungsstelle bringt die Übernahme von insolvenzgerichtlichen Mandaten besondere Anforderungen mit sich. Sie werden maßgeblich für die vorstehend beschriebene Fristbeobachtung, die Einhaltung der vom Gericht verlangten Formerfordernisse aber auch für die Dokumentation der Büroorganisation zuständig sein. Diese Dokumentation ist wichtig, um gerichtliche Vertreter und die Schuldnerberatungsstelle im Fall eines Fristversäumnisses (mit anschließender Präklusion) entlasten und damit Schadenersatzansprüche geschädigter Mandanten abwenden zu können. Wie verantwortungsvoll diese Tätigkeit ist, zeigt auch der Umstand, dass Anwälte diese Tätigkeiten i.d.R. einer eigens dafür ausgebildeten Rechtsanwalts- und Notariatsfachkraft übertragen.

3. Haftung

Den vorstehend beschriebenen besonderen Erfordernissen im Rahmen der gerichtlichen Vertretung entsprechen weitreichende Haftungsrisiken. Sollte bei der Ausübung der Aufgaben ein Fehler unterlaufen, für den die Schuldnerberatungsstelle verantwortlich ist und der zu einem Schaden des Beratenen führt, können erhebliche Forderungen auf die Beratungsstelle zukommen.

Ein Verfahren nach einem Fristversäumnis auf den Stand vor dem Fristversäumnis zurückzusetzen und so den Schaden abzuwenden (die sog. Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand), setzt den Nachweis voraus, dass der bzw. die Beratende das Versäumnis nicht verschuldet hat (§ 233 ZPO). Die Anforderungen an diesen Nachweis sind insbesondere für diejenigen hoch, die es professionell übernehmen, für andere Prozesse zu führen. Gelingt der Nachweis nicht und scheidet die Entschuldung, weil ein Schuldner nach Verstreichen einer Frist mit seinen Einwendungen nicht mehr gehört wird (Präklusion, s.o.), kann er den Schaden der weiterbestehenden Verbindlichkeiten von der Schuldnerberatungsstelle ersetzt verlangen.

Angeichts der hohen Schulden, die sich im Bereich der Privatinsolvenzen anhäufen, kann eine Fahrlässigkeit seitens der Schuldnerberatungsstelle erhebliche Schadenersatzforderungen auslösen. Da das Insolvenzverfahren mit einer rechtskräftigen Entscheidung über den konkreten Insolvenzfall endet, dürfte eine solche Haftung das Ausmaß der im Rahmen der herkömmlichen Schuldnerberatung zu erwartenden Haftungssummen übersteigen. Weitere Risiken ergeben sich daraus, dass sich die Vertretung im Insolvenzverfahren häufig auf rechtliche Fragen erstreckt, die die Expertise der Schuldnerberatung nicht abdeckt (Erbrecht, Unterhaltsrecht etc). Entweder müssen die Berater hier teure Beratung durch Dritte heranziehen oder sie gehen das Risiko von Regressansprüchen wegen falscher Ratschläge ein. Die gegenwärtigen Berufshaftpflichtversicherungen sind an dieses erweiterte Haftungsrisiko noch nicht angepasst. Es dürfte sich in einer Anpassung der Versicherungsverträge und einer Anhebung der Versicherungsprämien niederschlagen.

4. Finanzierung

Wie vorstehend beschrieben, stellt die gerichtliche Vertretung neben der sozialarbeiterischen Schuldnerberatung eine Arbeit eigener Art dar, die die Beratung zwar gut ergänzen kann aber in ihrer gesamten Ausrichtung eine Aufgabe eigener Art und deshalb von den bisher abgeschlossenen Finanzierungsvereinbarungen nicht gedeckt ist. Zudem ist die ordnungsgemäße Wahrnehmung gerichtlicher Verfahren (selbst wenn sie nicht mit Verhandlungsterminen einhergeht) mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden. Die Verfahrensvertretung bindet damit Personalkapazitäten, die die Einrichtung im Rahmen ihrer bisherigen Vergütungsgrundlagen an sich grundsätzlich der sozialen Schuldnerberatung zugute kommen lassen muss.

Dieser zusätzliche Zeitaufwand entsteht nicht erst, wenn sich ein einmal übernommener Fall als komplexer erweist als ursprünglich vermutet. Sie sollten sich vielmehr darauf einstellen, dass die Prozessvertretung von vornherein sowohl bei den Verwaltungskräften als auch bei den Beratern/Prozessvertretern Zeit- und Stellenanteile binden wird, die nicht über die bisherigen Grundlagen zu refinanzieren sind.

Die Gesetzesreform enthält nur die Befugnis zu dieser Vertretung. Sie geht nicht mit einer regelmäßigen Vergütungszusage für diese Tätigkeit einher. Eine staatliche Finanzierung durch Prozesskostenhilfe wird ebenfalls nicht herangezogen werden können, da diese nur die nach der entsprechenden Gebührentabelle festgelegten Rechtsanwaltskosten nicht aber den Aufwand abdeckt, der einer Schuldnerberatungsstelle

bei der Beratung entsteht. Deshalb sollte die Schuldnerberatungsstelle vor der Übernahme dieser Vertretungstätigkeit eine regelmäßige Förderung sicherstellen, bevor sie verfügbare Personalkapazitäten dafür einsetzt.

Insofern bleibt die im Gesetzentwurf zum Ausdruck gebrachte Wertschätzung der Schuldnerberatungsarbeit ideell. Sie überlässt es den Trägern der Schuldnerberatung, die für diese Arbeit notwendigen Kapazitäten zu schaffen und zu finanzieren.

Sofern freie Träger keine staatlichen Finanzmittel erschließen können, müssen Landeskirchen und Landesverbände ggf. eine Entscheidung darüber treffen, ob sie bereit sind, eine solche Vertretungstätigkeit ihrer Schuldnerberatungsstellen finanziell zu unterstützen. Vor diesem Hintergrund möchten wir allerdings auf das Risiko einer bedenklichen Entwicklung hinweisen:

Es ist nicht auszuschließen, dass die Länder die Prozessvertretung durch Schuldnerberatungsstellen als günstigere Alternative zur der mit Prozesskostenhilfe finanzierten anwaltlichen Verfahrensvertretung „entdecken“ werden. In diesem Fall kann eine verschärfte Auslegung des Mutwilligkeitskriteriums nach § 114 ZPO dazu führen, dass die Gerichtskassen in Insolvenzfällen Anträge auf Prozesskostenhilfe (mindestens in den überschaubaren schriftlichen Verfahren nach § 5 Abs. 2 InsO n. F.) die Vertretung durch Schuldnerberatungsstellen grundsätzlich zur vorrangigen Vertretungsform erklären, Prozesskostenhilfe versagen – und de facto einsparen. Auch wenn der Gesetzgeber eine solche Rolle der Schuldnerberatung offenbar nicht beabsichtigt hat, bestätigt die Entwicklung im Beratungskostenhilferecht die Gefahr eines solchen Trends. Die Übernahme von Verhandlungsmandaten, die dem Schuldner zu einer Betreuung aus einer Hand verhelfen und im Ermessen der Freien Träger liegen soll, birgt damit die nicht von der Hand zu weisende Gefahr von den Kostenträgern der Prozesskostenhilfe als billige Variante der anwaltlichen Vertretung „missbraucht“ zu werden. Sie werden im Einzelfall eine solche Verweisung von Antragstellern nicht verhindern können. Sie können aber auf solche Entwicklungen in ihrem Umfeld achten und sich die Option offenhalten, mit der Einstellung dieser Angebote gegen den Missbrauch dieser als Wertschätzung und zusätzliche Unterstützung konzipierten Befugnis zu protestieren. Dies gilt auch für die Entscheidung über eine Förderung dieser eher als Rechtsvertretung denn als Sozialarbeit zu qualifizierenden Tätigkeit durch kirchliche Mittel. Der Aufbau solcher Vertretungsangebote darf die Justiz nicht aus ihrer rechtsstaatlichen Verantwortung entlassen, Hilfebedürftigen mit Prozesskostenhilfe den benötigten qualifizierten Rechtsschutz zu ermöglichen.

III. Auswirkung auf die Beratungsarbeit

1. Auswirkung der Gesetzesänderung für Beratene – Vom Beratenen zum Mandanten

Die vorstehend beschriebene Zäsur in der Zusammenarbeit mit dem Vertreter wird auch auf der Seite der Ratsuchenden spürbar werden. Aus dieser Perspektive wird sich die Dynamik des gerichtlichen Verfahrens insbesondere auf die Freiwilligkeit der Zusammenarbeit zwischen Beratenden und Beratenen auswirken. Im herkömmlichen Beratungsprozess führt die Verweigerung der Zusammenarbeit dazu, dass der Beratene den mit der Beratung erwarteten Erfolg nicht erreicht. Im gerichtlichen Verfahren zieht eine verweigerte Mitarbeit gravierende Verfahrensnachteile nach sich. Um diese Nachteile vom Mandanten abzuwenden, wird der Beratende **gerade** in seiner Funktion als Verfahrensmentor den prozessimmanenten Handlungsdruck weitergeben und seinen Mandanten ggf. zur notwendigen Mitwirkung anhalten müssen. Auch wenn die Beratenden diesen Druck mit Blick auf die individuelle Belastbarkeit ihres Gegenübers im Einzelfall durch Erläuterungen abmildern, können sie diesen nicht völlig verhindern.

Gerade Personen, denen gerichtlichen Verfahren fremd sind, können sich mit dieser Zäsur und der neuen Doppelfunktion Rolle ihres Beraters bzw. ihrer Beraterin schwer tun. Er ist dann nicht mehr allein Übersetzer (der das von dritter Seite Kommende verständlich macht) sondern auch Teil des zu übersetzenden Verfahrens. Damit die für die erfolgreiche Beratung unverzichtbare Vertrauensgrundlage keinen Schaden nimmt, ist es von größter Wichtigkeit, diese neue „Rolle“ für die Beratenen nachvollziehbar zu machen. Gerade, wenn man erwägt, die Verfahrensbeteiligung Personen anzubieten, die mit dem Übergang zu einem Anwalt überfordert sind, müssen die Beratenden jede Rollenunklarheit unbedingt vermeiden. Letztlich ist daher sowohl grundsätzlich wie aber auch in jedem Einzelfall abzuwägen, ob das Angebot der Verfahrensvertretung für die jeweils beratene Person sinnvoll ist.

2. Ausrichtung der Beratungsstelle

Schuldnerberatungsstellen sind zur Zeit auf die sozialarbeiterische Betreuung und Begleitung von Schuldnern ausgerichtet, wobei diese Tätigkeit in besonderen Fällen auch während des gerichtlichen Insolvenzverfahrens und in der Wohlverhaltensphase andauern kann.

Die vorstehenden Ausführungen haben dargelegt, welche weiteren Komponenten die Gegebenheiten und Formen des gerichtlichen Verfahrens zudem mit sich bringen. Dabei werden bereits geringe Vertretungsanteile an der Gesamttätigkeit die Arbeit der gesamten Beratungsstelle z. B. durch die Einführung einer ordnungsgemäßen Fristbeobachtung organisatorisch prägen. Insbesondere wird sich der für einen Fall entstehende Zeitaufwand um die Wahrnehmung gerichtlicher Termine sowie deren Vor- bzw. Nacharbeit vermehren. In dieser Zeit werden die Beratenden für andere Ratsuchenden nicht zur Verfügung stehen. Das wiederum dürfte die in den meisten Beratungsstellen bestehenden Wartelisten nochmals verlängern.

Sie sollten deshalb als Einrichtungsträger eine Entscheidung darüber treffen, ob Sie nach Prüfung und Klärung aller damit verbundener Voraussetzungen mit der Übernahme von Prozessvertretungen die Betreuung einzelner Fälle vertiefen und ausweiten oder ob sie mehr Ratsuchenden für sozialarbeiterische Beratung zur Verfügung stehen möchten. Selbst wenn Sie die Übernahme solcher Mandate nur im Einzelfall anstreben und einen engen Kriterienkatalog dafür erstellen, welche Ratsuchenden Ihrer Ansicht nach eine solche Betreuung aus einer Hand erhalten sollen, verursacht die Überwachung und Beachtung von Fristen etc. erheblichen Aufwand. Auch wenn sich mittelfristig Routine bei der Abwicklung der Vorgänge einstellt und die Beratungsstelle entlastet, setzt diese aber Erfahrung mit der gewohnheitsmäßigen Fristbeobachtung und den Formen der einzelnen Schriftstücke voraus. Bei der nur gelegentlichen Wahrnehmung von Einzelmandaten dürfte diese Routine sich sehr viel später einstellen.

Die Übernahme gerichtlicher Vertretungsmandate wird damit für ihre Beratungsstelle in jedem Fall einschneidende Veränderungen für deren Arbeitsweise auslösen. Sie können jedoch mit einer **bewussten** Entscheidung über den Rahmen dieses Engagements das Ausmaß dieser Veränderungen beeinflussen.

3. Berufsbild

Auch wenn das Arbeitsfeld der Schuldnerberatung stets enge Querverbindungen zur Rechtsberatung aufweist, steht bislang insoweit konzeptionell immer eine sozialarbeiterische Tätigkeit im Vordergrund. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, welchen Mehrwert es für eine diakonische und damit auch kirchlich eingebundene Schuldnerberatungsstelle hat, in diesem juristisch dominierten Bereich der Verfahrensvertretung und Rechtsberatung tätig zu werden. Denn die Schuldnerberatung erweitert mit der Nutzung dieser Möglichkeit nicht nur ihr sozialarbeiterisches Beschäftigungsfeld, welches eigentlich im Vordergrund stehen sollte. Sie überschreitet eine Grenze zu einer grundlegend unterschiedlichen Fachdisziplin.

Auch wenn die Schuldnerberatung bereits jetzt immer wieder im Namen der Beratenen Gespräche mit Dritten führt, bleiben diese doch vereinzelt. Im Vordergrund steht die Beratung und Unterstützung bei der Selbstorganisation. Dies ändert sich bei der Prozessbevollmächtigung: die Vertreter bzw. Vertreterinnen übernehmen das gesamte Verfahren für den Beratenen und führen es in dessen Namen. Die Vertretung im Prozess ist damit geradezu das Gegenbild zu einer Beratung, die es den Ratsuchenden überlässt, das gemeinsam erarbeitete Ergebnis umzusetzen und ihn beim Selberhandeln unterstützt.

Unser Schreiben verwendet bewusst den Begriff eines Mandats und von Mandanten. Die Prozessvertretung im Interesse eines Mandanten wird anders als bisher Mitwirkung einfordern müssen. Dass die Erklärung des Prozessgeschehens und Rückkoppelungen mit dem Mandanten zur guten und verantwortungsvollen Prozessvertretung zwingend dazugehören, bedarf keiner Erläuterung. Gleichwohl wird sich der Übergang in das vom Vertreter begleitete Verfahren darauf nicht beschränken sondern auch bei niedrigschwelligster Gestaltung seitens der Beratungsstelle zwangsläufig eine Zäsur in der bislang auf freiwillige Mitarbeit ausgerichteten Arbeitsweise mit sich bringen. Ungeachtet der gesetzgeberischen Intention, die besonderen Leistungen der **Beratungsarbeit** zu würdigen und diese im überwiegend juristisch geprägten Verfahren zu verankern, werden sich durch die Verfahrensdynamik und die Übernahme der Vertreterrolle die Gewichte in der Zusammenarbeit verändern und können die typischen Elemente der sozialarbeiteri-

schen Beratung überlagern. Dieser Übergang sollte Ihnen auch dann bewusst sein, wenn sie diesen für die Beratenen möglichst wenig spürbar machen.

Eine Schuldnerberatungsstelle, die dauerhaft und in größerem Umfang Verfahrensvertretung anbieten möchte, sollte sich über solche Veränderungen im Charakter der Zusammenarbeit im Klaren sein und überlegen, welche Konsequenzen sie für ihr Beratungskonzept als diakonische Beratungsstelle aus einer solchen Veränderung zieht.

Wie dargestellt, übernimmt eine Schuldnerberatungsstelle mit der Verfahrensvertretung erhebliche organisatorische, fachliche und auch zwischenmenschliche Verantwortung, ohne dabei die volle Gleichstellung mit Anwälten zu erreichen. Wir wollen Sie daher dazu ermutigen, sich von Erwartungen Außenstehender nicht unter Druck setzen zu lassen, sondern die Vor- und Nachteile dieser gesetzlichen Befugnis gut abzuwägen. Es ist Ihre Freiheit und Ihre sozialarbeiterische Kompetenz selber zu prüfen, welche Unterstützung und Begleitung den von Ihnen beratenen Personen im Einzelfall tatsächlich weiterhilft!